

# NEUGRABEN - FISCHBEK 18

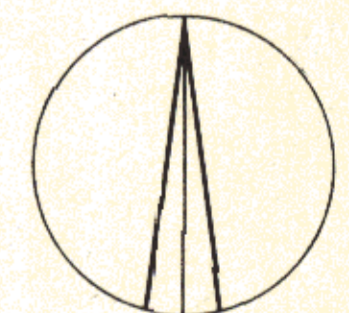
BEBAUUNGSPLAN NEUGRABEN - FISCHBEK 18



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
BAUGRENZE	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
REINE WOHNGEBIETE	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND	
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B. GFZ 02
OFFENE BAUWEISE	
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	
PARALLELABSTAND IN METERN	z.B. 10
GRÜNFLÄCHEN	
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	
FLÄCHEN FÜR LAND ODER FORSTWIRTSCHAFT	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	
NATURSCHUTZGEBIET	
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	
VORHANDENE BAUTEN	

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 18. November 1968

§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:  
Die Bebauungstiefe im Wohngebiet beträgt, gemessen von der Baugrenze, 25,0 m.



1:5000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDEBAUSETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

NEUGRABEN - FISCHBEK 18

BEZIRK HARBURG

ORTSTEIL 718

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesbauamt  
Hornberg 35, Steinbockbrücke 8  
Kul 34 10 04

Archiv Nr. 23313 A

Feldvergleich vom: Aug. 1966  
Kataster- und Vermessungsamt

Offieldruck: Vermessungsamt Hamburg 1968

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Marmstorf 10**

Vom 18. November 1968

Der Senat verkündet das nachstehend von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Marmstorf 10 für den Geltungsbereich Marmstorfer Weg — über das Flurstück 428 zur Ostgrenze des Flurstücks 1799 der Gemarkung Marmstorf — Nymphenweg — Nordgrenze des Flurstücks 452 der Gemarkung Marmstorf — Mühlenbach — Am Frankenberg — Langenkauer Weg (Bezirk Harburg, Ortsteil 709) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. November 1968.

Der Senat

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 18**

Vom 18. November 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 18 für den Geltungsbereich Scharlbergstieg — Scharlberg — Schnucken-drift — Kiesberg — Thiemannstraße — Fischbeker Heide-  
weg — Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2315, Südgrenzen der Flurstücke 2195, 2194, 1803, 1802, 1801, über die Flurstücke 2309 und 2308 der Gemarkung Fischbek zur Landesgrenze — Nordgrenze des Flurstücks 1519, über die Flurstücke 2490, 1116, 9/113 und 9/107, Ostgrenzen der Flurstücke 187/102 und 9/109, Nordgrenzen der Flurstücke 3784 und 2437, Ostgrenze des Flurstücks 1535 sowie Nordgrenze des Flurstücks 1524 der Gemarkung Fischbek (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Die Bebauungstiefe im Wohngebiet beträgt, gemessen von der Baugrenze, 25,0 m.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. November 1968.

Der Senat